

Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für freiwillige Leistungen im sozialen Bereich

1. Fachliche Schwerpunkte (Prioritäten)

Der Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschuss (SGGA) setzt jährlich bis 30. Juni für das Folgejahr innerhalb der verschiedenen Prioritäten inhaltliche Schwerpunkte. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung richtet sich nach aktuellen Bedarfslagen sowie demografischen Erfordernissen. Dabei werden die Bewertungen von Vereinen, Verbänden sowie der KAG und die Erfahrungen von Betroffenen einbezogen.

Priorität I

Soziale Hilfsangebote in Verbindung mit niederschweligen Informations- und Beratungsangeboten

insbesondere

- Versorgung Bedürftiger mit Lebensmitteln
- Kleiderkammern

Priorität II

Allgemeine soziale Beratung oder Beratung besonderer Personengruppen

Folgende Qualitätskriterien sind Grundlage der Förderung:

- niederschwelliger Zugang, offener Zugang
- fachliches Konzept der Beratung, einschließlich der Zielgruppenorientierung und der Existenz flankierender Informations- und Hilfsangebote
- Anleitung durch Fachkräfte
- Verknüpfung mit dem Ehrenamt
- Berichtswesen und Statistik

Priorität III

Betreuungsangebote

wie Angebote

- in der offenen Altenarbeit
- im Bereich Demenz
- der Hospizbewegung

2. Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Verbände und Vereine, die ihren Sitz oder ihr Wirkungsfeld in der Stadt Gera haben. Förderfähig sind anteilige Personal- und Sachkosten für Maßnahmen, Projekte entsprechend Punkt 1 der Richtlinie, an denen die Stadt Gera ein erhebliches Interesse hat. Sie können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden und dürfen grundsätzlich nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres können Mittel (Zuschüsse) für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Gera, Sozialamt, beantragt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Finanzen

Auf der Basis, der mit dem jeweiligen Haushalt festgelegten Haushaltsgröße, legt der SGGA mit der Prioritätensetzung bis zum 30. Juni die Aufteilung der Mittel für die jeweilige Priorität I, II oder III fest und entscheidet über die Vergabe der Mittel entsprechend der eingegangenen Anträge.

4. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Zur Gewährung von Zuschüssen an Freie Träger für den Sozial- und Gesundheitsbereich“, Stadtratsbeschluss 279/95 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gera am 30. Dezember 1995 außer Kraft.